

**Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der Universität zu Lübeck
Vom 23. November 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 15.12.2022, S. 75

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.11.2022

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 16. November 2022 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Universität zu Lübeck.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt wird durch Stimmzettel. Die Stimmabgabe kann auch im Rahmen eines gesicherten elektronischen Verfahrens abgegeben werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (3) Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen am Verfahren in den beteiligten Gremien bis zum Abschluss des Verfahrens nicht mitwirken.

§ 3

Wahltermin und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sollen bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit stattfinden.
- (2) Der Wahltermin wird vom Vorsitz des Senats spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag festgelegt und vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt im hierfür vorgesehenen Bereich des Wahlportals auf der Homepage der Universität zu Lübeck. Die Wahlbekanntmachung hat auch den Kreis der Wahlberechtigten zu enthalten.
- (3) Die Wahl kann sowohl im Rahmen einer Präsenzsitzung als auch einer digitalen oder hybriden Sitzung durchgeführt werden. Art und gegebenenfalls Ort der Wahlsitzung wird vom Vorsitz des Senats spätestens eine Woche vor dem Wahltag festgelegt und vom Präsidium hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, insbesondere das Einsetzen einer gemeinsamen Findungskommission, gelten § 23 Absatz 5 und 6 HSG und § 7 Absatz 2 Satz 1. StiftULG.
- (2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Beauftragte für Diversität nehmen an den Sitzungen der Findungskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- (3) Der Senat kann Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und -vertreter als Mitglied in die Findungskommission entsenden. Die Mitglieder der Findungskommission nach § 13 Absatz 1 Satz 1 HSG haben doppeltes Stimmrecht. Die im Rahmen von Abstimmungen abgegebene Stimme zählt demnach doppelt, Stimmensplitting ist nicht möglich. Im Rahmen der geheimen Abstimmungen ist sicherzustellen, dass die Stimmen dieser Mitglieder doppelt gezählt werden können.
- (4) Die Mitglieder der Findungskommission unterliegen der Verschwiegenheit.
- (5) Die Findungskommission wird in administrativen und juristischen Belangen durch die Universitätsverwaltung unterstützt.
- (6) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten für Abstimmungen die Bestimmung des § 16 HSG.
- (7) Die Sitzungen der Findungskommission können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Bei einer digitalen oder hybriden Durchführung der Sitzung ist bei geheimen Abstimmungen eine digitale Abstimmung erforderlich.
- (8) Zur ersten Sitzung der Findungskommission lädt der Vorsitz des Senats ein. Zu Beginn dieser Sitzung wird aus den Reihen der Mitglieder des Senats eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder ein Vorsitz gewählt.
- (9) Nach Eingang der Bewerbungen prüft die Findungskommission, ob für eines seiner Mitglieder der Anschein der Befangenheit besteht. Für den zwingenden Ausschluss von Mitgliedern der Findungskommission gilt § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend. Besteht bzw. bestand während der letzten sechs Jahre ein dienstliches Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis, kann die Findungskommission im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden. Der Umgang mit einer (möglichen) Befangenheit ist schriftlich zu dokumentieren. Sollten sich Befangenheitsgründe oder ein Verdacht der Befangenheit von Mitgliedern der Findungskommission zu Bewerberinnen oder Bewerbern ergeben, sind diese dem entsendenden Organ durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission unverzüglich anzuzeigen. Das entsendende Organ bestimmt bei Ausschluss eines seiner Mitglieder in der Findungskommission unverzüglich ein neues Mitglied.

- (10) Die Findungskommission wertet die Bewerbungsunterlagen aus und führt mit allen geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten Vorstellungsgespräche. Sofern Bewerbungen von schwerbehinderten Personen eingegangen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung einzubeziehen.
- (11) Sowohl die Vorauswahl nach Absatz 10 als auch die Erarbeitung des Wahlvorschlages für den Senat erfolgt nach den Grundsätzen des Artikel 33 Absatz 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Findungskommission darf dabei Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Sachverständigen unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheit; sie sind darauf entsprechend hinzuweisen.
- (12) Legen die vom Stiftungsrat entsendeten Mitglieder der Findungskommission ein gemeinsames Veto nach § 23 Absatz 6 Satz 9 HSG ein, so stimmt die Findungskommission nach einer gemeinsamen Erörterung der Gründe erneut ab. Wird dem Veto durch die erneute Abstimmung nicht abgeholfen werden, wird der Senat unverzüglich darüber informiert. Der Senat stellt daraufhin das Verfahren ein. Das Verfahren wird durch Neuwahl der Findungskommission und Ausschreibung des Amtes erneut begonnen.
- (13) Der Wahlvorschlag wird dem Senat mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vorgelegt. Er darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden.
- (14) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhalten hat. Hat beim ersten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Hat auch in diesem niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, findet ein dritter Wahlgang statt. Hat auch im dritten Wahlgang niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb eines Monats stattzufinden hat.
- (15) Im Falle, dass mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen wurden und im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten erreicht wurde, findet der dritte Wahlgang mit den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sofern es wegen Stimmgleichheit unter den Kandidatinnen und Kandidaten nicht eindeutig zwei Personen gibt, die die meisten Stimmen erhalten haben, ist durch eine vorherige Stichwahl entsprechend des Absatzes 14 die Zahl dieser Personen auf zwei zu reduzieren. Bei fehlender Mehrheit für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im dritten Wahlgang ist entsprechend Absatz 14 zu verfahren.
- (16) Der Senat teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und der oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrats mit.

§ 5

Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers

- (1) Für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers, insbesondere das Einsetzen einer gemeinsamen Findungskommission, gelten § 25 Absatz 2 HSG und § 7 Absatz 2 Satz 1 StiftULG.

- (2) Die Regelungen zur Findungskommission und Wahl durch den Senat nach § 4 Absatz 2 bis 11 und 13 bis 16 gelten entsprechend.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten für die Aufnahme in den Wahlvorschlag oder den gesamten Wahlvorschlag ablehnen. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident eine Kandidatin oder einen Kandidaten ab, so darf diese oder dieser im Wahlvorschlag nicht enthalten sein. Lehnt die Präsidentin oder der Präsident den Wahlvorschlag insgesamt ab, ist dies dem Senat unverzüglich mitzuteilen. Das Verfahren ist dann einzustellen. Das Verfahren wird durch Neuwahl der Findungskommission und Ausschreibung des Amtes erneut begonnen.

§ 6

Wahl der Vizepräsidentin Medizin oder des Vizepräsidenten Medizin

- (1) Für die Wahl der Vizepräsidentin für Medizin oder des Vizepräsidenten für Medizin gilt § 24 Absatz 4 HSG.
- (2) Sofern die Stelle öffentlich ausgeschrieben wird, richtet die Präsidentin oder der Präsident unter ihrem oder seinen Vorsitz eine Beratungskommission ein, die aus mindestens acht und maximal zwölf Mitgliedern bestehen soll. Mitglied der Beratungskommission können alle Mitglieder der Universität zu Lübeck und die externen Mitglieder des Stiftungsrats sein. Bei der Besetzung der Beratungskommission sind die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass bezogen auf jede einzelne Mitgliedergruppe die Zahl der Mitglieder der Sektion Medizin überwiegen muss.
- (3) Senat und Stiftungsrat können nach Maßgabe der Präsidentin oder des Präsidenten Vorschläge zur Besetzung der Beratungskommission unterbreiten.
- (4) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhalten hat. § 4 Absatz 16 gilt entsprechend.

§ 7

Wahl der nebenamtlichen Vizepräsidentin oder des nebenamtlichen Vizepräsidenten

- (1) Für die Wahl der nebenamtlichen Vizepräsidentin oder des nebenamtlichen Vizepräsidenten gilt § 24 Absatz 1 HSG.
- (2) Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erhalten hat. § 4 Absatz 16 gilt entsprechend.

§ 8

Wahlsitzung

- (1) Der Senat ist nach Vorlage der Vorschläge von der oder dem Vorsitzenden zum Wahltag mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Gleichzeitig sind die Wahlbewerberinnen oder die Wahlbewerber zur Vorstellung einzuladen.
- (2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.
- (3) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Senats. Kandidiert sie oder er selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung.
- (4) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens vierzehn Tage liegen.
- (5) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber stehen mindestens 20 Minuten zur Verfügung. Nach der Vorstellung können die gewählten Mitglieder des Senats Fragen an die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber gestellt werden. Der Senat kann die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber begrenzen.

§ 9

Wahlniederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 2. die Zahl der Wahlberechtigten,
 3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 6. die Namen der Gewählten,
 7. die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 10

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage der Universität zu Lübeck auf der dafür vorgesehenen Seite für die Dauer von vier Wochen.
- (2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen.
- (3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Präsidiumswahlordnung der Universität zu Lübeck vom 2. April 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S.103), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juni 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 43), außer Kraft.

Lübeck, den 23. November 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck